


Normgeber:	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung	Quelle:	
Aktenzeichen:	1541 D-51 408/35, 941 D-51244-0/35	Gliederungs- Nr:	223408
Erlassdatum:	17.10.1997	Fundstellen:	GAmtsbl. 1998, 6, GAmtsbl. 2004, 32, Amtsbl. 2007, 533, Amtsbl. 2012, 396, GAmtsbl. 2017, 262
Fassung vom:	09.10.2012		
Gültig ab:	27.11.2012		
Gültig bis:	31.12.2022		

223408

Bildung
länderübergreifender Fachklassen
für Schülerinnen und Schüler
in anerkannten Ausbildungsberufen
mit geringer Zahl Auszubildender

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 17. Oktober 1997 (1541 D – 51 408/35)

Fundstelle: GAmtsbl. 1998, S. 6; GAmtsbl. 2004, S. 32

Zuletzt geändert durch Nr. 1.2.12 der Verwaltungsvorschrift vom 09.10.2012 (Amtsbl. 2012, S. 396)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 1. Juli 1986 (Amtsbl. S. 374)

1 Die Kultusministerkonferenz hat am 26. 1. 1984 die "Rahmenvereinbarung über die

Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender" beschlossen. Bestandteil dieses Beschlusses ist die Liste der anerkannten Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen eingerichtet werden, mit Angabe der aufnehmenden Länder (Berufsschulstandorte) und Einzugsbereiche (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 14. 3. 1986).

- 2 Die als Anlage abgedruckte Rahmenvereinbarung wird für das Land Rheinland-Pfalz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft gesetzt:
 - 2.1 Der Blockunterricht nach Abschnitt I Nr. 3 der Rahmenvereinbarung ist für Berufsschülerinnen und Berufsschüler aus Rheinland-Pfalz als Berufsschulbesuch anerkannt.
 - 2.2 Für die einem Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberufe erfolgt eine länderübergreifende Beschulung erst in der Fachstufe. In besonders gelagerten Einzelfällen sind Überweisungen auch in der Grundstufe möglich. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt durch die zuständige Schulbehörde.
 - 2.3 Zu den Mehraufwendungen an Sach- und Personalkosten, die den kommunalen und privaten Schulträgern in Rheinland-Pfalz aus der Beschulung der aus anderen Ländern aufgenommenen Schülerinnen und Schüler erwachsen, können Landesmittel nicht bereitgestellt werden.
 - 2.4 Soweit rheinland-pfälzische Schülerinnen und Schüler Fachklassen in Berufsschulen anderer Bundesländer für Ausbildungsberufe besuchen wollen, die nicht in der Liste enthalten sind, finden die Grundsätze der Rahmenvereinbarung entsprechende Anwendung. In diesen Fällen bedarf der Besuch der entsprechenden Fachklassen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; die Anträge sind von der Leiterin bzw. dem Leiter der Heimatberufsschule über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion dem Ministerium vorzulegen.
 - 2.5 Berufsschülerinnen und Berufsschüler können vom Besuch der zuständigen Berufsschule in Rheinland-Pfalz (Heimatberufsschule) zur Teilnahme am Blockunterricht an Berufsschulen in anderen Bundesländern nach Maßgabe der nachstehenden

Bestimmungen beurlaubt werden.

- 2.5.1 Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Bundesland den Blockunterricht für die jährliche Dauer regelmäßig besucht haben, haben damit die Pflicht zum Besuch der Berufsschule für ein Schuljahr erfüllt.
- 2.5.2 Der Besuch des Blockunterrichtes in einem anderen Bundesland ist freiwillig. Unberührt bleibt eine sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebende Teilnahmeverpflichtung der Berufsschülerin oder des Berufsschülers.
- 2.5.3 Eine Beurlaubung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn in Rheinland-Pfalz aufsteigende Fachklassen für den Beruf bestehen, die die Schülerin oder der Schüler besuchen kann.
- 2.5.4 Der Antrag auf Beurlaubung vom Besuch der Berufsschule ist vom Berufsschüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von den Sorgeberechtigten (§ 37 Abs. 2 SchulG), vom Ausbildenden oder von der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz zu stellen. Er ist an die Heimatberufsschule zu richten. Dem Antrag sind eine Bestätigung über die Zulassung zum Blockunterricht sowie die genauen Unterrichtstermine beizufügen. Die vorherige Ermittlung, ob der Bildungsgang noch Schülerinnen und Schüler aufnimmt und zu welchem Zeitpunkt, obliegt ausschließlich der Antragstellerin oder dem Antragsteller.
- Die Leiterin oder der Leiter der Heimatberufsschule – im Falle Nummer 2.4 Satz 2 nach Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium – beurlaubt die Berufsschülerin oder den Berufsschüler von dem Besuch der Berufsschule.
- 2.5.5 Jeweils nach Abschluß des Blockunterrichtes eines Schuljahres legt die Schülerin oder der Schüler der Leiterin oder dem Leiter der Heimatberufsschule eine vom Veranstalter des Blockunterrichtes ausgestellte Teilnahmebescheinigung vor. Die Heimatberufsschule bescheinigt der Schülerin oder dem Schüler auf Antrag, daß er oder sie durch den Besuch des vollständigen jährlichen Blockunterrichtes die Pflicht zum Besuch der Berufsschule für die Dauer des Schuljahres erfüllt hat.
- 2.5.6 Wird der Blockunterricht abgebrochen, hat die Berufsschülerin oder der Berufsschüler

wieder die Heimatberufsschule zu besuchen. Die Zeit des Besuchs des Blockunterrichtes wird auf die Erfüllung der Pflicht zum Schulbesuch angerechnet. Die Benachrichtigung der Heimatberufsschule obliegt dem Veranstalter des Blockunterrichtes, dem Auszubildenden, der Berufsschülerin oder dem Berufsschüler und ihren bzw. seinen Sorgeberechtigten.

- 2.5.7 Die Schülerinnen und Schüler können Zuschüsse gemäß der Verwaltungsvorschrift „Zuschüsse zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie den Fahrtkosten an Berufsschülerinnen und Berufsschüler im Blockunterricht“ vom 8. April 2009 (Amtsbl. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erhalten.
- 3 Die Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen eingerichtet wurden, sowie die Berufsschulstandorte und ihre Einzugsbereiche ergeben sich aus einer Liste, die von der Kultusministerkonferenz regelmäßig aktualisiert wird und deren jeweils aktuelle Fassung vom Pädagogischen Zentrum in den "Bildungsserver für die Berufsbildende Schule" (www.bbs.bildung-rp.de) eingestellt wird.
- 4 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bezugsvorschrift aufgehoben.

Anlage 1

Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender

– Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 26. 1. 1984 –

Die Aufgabe der Berufsschule, allgemeine und fachliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der einzelnen Ausbildungsberufe zu vermitteln, stellt die

Länder bei Berufen mit geringer Zahl von Auszubildenden (Splitterberufe) vor besondere schulfachliche und schulorganisatorische Probleme.

Sofern einzelne Länder einen fachlich differenzierten Unterricht nicht sicherstellen können, soll auf der Grundlage der schulrechtlichen Regelungen für die betroffenen Berufsschüler aus diesen Ländern ein Unterrichtsangebot an Berufsschulen mit länderübergreifendem Einzugsbereich eingerichtet werden.

Die aufnehmenden Länder bemühen sich, die erforderlichen Beschulungskapazitäten vorzuhalten.

Die länderübergreifende Beschulung setzt eine angemessene Unterbringung und Betreuung der Schüler voraus.

Die Länder vereinbaren auf der Grundlage ihrer Schulgesetze, das länderübergreifende Unterrichtsangebot nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze zu schaffen.

I.

Organisation des Berufsschulunterrichts

1. Die einzubeziehenden Ausbildungsberufe, die Standorte der Berufsschulen sowie deren Einzugsbereiche werden zwischen den Ländern abgestimmt und in einer Liste (Anlage 2) geführt.
2. Für den Berufsschulunterricht gilt die Stundenzahl des aufnehmenden Landes. Grundlagen für den berufsbezogenen Unterricht sind die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrpläne.

Für die einem Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberufe erfolgt eine länderübergreifende Beschulung grundsätzlich erst in der Fachstufe.

3. Der Unterricht wird in Blockform erteilt. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der

Regel 34 bis 36 Unterrichtsstunden. Die Blocklängen sollen 4 Wochen nicht unterschreiten.

II.

Zahlung von Schulbeiträgen beim Besuch länderübergreifender Fachklassen

1. Die Länder verzichten auf die gegenseitige Erstattung von Schulbeiträgen für die Beschulung von Berufsschülern in Fachklassen mit länderübergreifenden Einzugsbereichen.
2. Die den kommunalen und privaten Schulträgern aus der Beschulung der aus anderen Ländern aufgenommenen Schüler erwachsenden Mehraufwendungen an Sach- und Personalkosten werden nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen von dem aufnehmenden Land erstattet.

III.

Gewährung von Zuschüssen zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten an Berufsschüler beim Besuch länderübergreifender Fachklassen

1. Der Zuschuß wird nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen nur gewährt, wenn dem Berufsschüler eine tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann und deshalb eine auswärtige Unterbringung notwendig ist.
2. Der Zuschuß wird auf Antrag des Berufsschülers bzw. seines Erziehungsberechtigten von der zuständigen Behörde des abgebenden Landes gewährt.
3. Der Zuschuß zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten richtet sich nach der Zahl der notwendigen Aufenthaltstage für die Dauer des Blockunterrichts.

IV.

Zuschüsse zu den Beförderungs- und Lernmittelkosten

Zuschüsse zu den Beförderungs- und Lernmittelkosten werden den Berufsschülern nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen gewährt.

V.

Bilaterale Regelungen zwischen den Ländern

Die Grundsätze dieser Rahmenvereinbarungen sollen auch auf länderübergreifende Fachklassen für solche Ausbildungsberufe angewandt werden, die noch nicht in der Liste (Anlage 2) enthalten sind.

© juris GmbH